

INHALT

Nr.		Seite
1. 22. IV. 83 RiZ(R) 4/82	Die Ernennung zum Vorsitzenden Richter begründet keinen Anspruch auf Freistellung von dem Nebenamt als Beisitzer eines Disziplinargerichts.	1
2. 15. VI. 83 VIII ZR 131/82	Der Anspruch auf Ersatz von Verzugsschaden wegen entgangener Gebrauchsmöglichkeit eines Kraftfahrzeugs kommt auch dann in Betracht, wenn der Schuldner lediglich aufgrund eines Kaufvertrags zur Übergabe des Fahrzeugs und des Fahrzeugbriefs verpflichtet war und hiermit in Verzug geraten ist (Fortführung von BGHZ 85, 11).	11
3. 22. VI. 83 VIII ZB 14/82	a) Eine Entscheidung, durch die im Inland das Armenrecht für eine Klage mangels hinreichender Erfolgsaussicht versagt worden ist, steht der Anerkennung eines ausländischen Urteils, das zwischen den gleichen Parteien wegen desselben Anspruches ergangen ist, nicht entgegen. b) Hat ein nach Art. 5 Nr. 3 EGÜbk zuständiges ausländisches Gericht einen deutschen Schädiger verurteilt, so kann dieser Entscheidung die Anerkennung nicht unter Berufung auf die deutsche öffentliche Ordnung schon deshalb versagt werden, weil dem ebenfalls deutschen Geschädigten nach dem ausländischen Recht weitergehende Ansprüche zuerkannt worden sind, als nach den deutschen Gesetzen begründet gewesen wären. c) Die Nichtberücksichtigung des gesetzlichen Forderungsübergangs nach § 1542 RVO durch ein ausländisches Gericht ist jedenfalls in den Fällen kein Verstoß gegen die deutsche öffentliche Ordnung, in denen dem Verurteilten keine Doppelverurteilung im Inland droht.	17
4. 22. VI. 83 VIII ZR 91/82	Zur Frage, nach welchen Gesichtspunkten die Höhe des Wertverlustes eines Kraftfahrzeugs gerichtlich zu schätzen ist, das nach zeitweiser Benutzung durch den Käufer vom Verkäufer aufgrund eines Vergleichs gegen ein neues Fahrzeug ausgetauscht worden ist.	28

Bücher

HEFT 1

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

88. BAND



1984

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

Nr.		Seite
5. 23. VI. 83 III ZR 79/82	Soweit § 8 Abs. 3 und 4 WHG und § 17 (jetzt § 27) LWG NW dem Betroffenen eine materielle Rechtsstellung einräumen, sind sie unabhängig davon, ob für eine Gewässerbenutzung eine Bewilligung, eine Erlaubnis oder weder die eine noch die andere dieser beiden wasserrechtlichen Gestattungen beantragt wird, Schutzgesetze im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB (Ergänzung zu BGHZ 69, 1).	34
6. 24. VI. 83 V ZR 113/82	Der Rücktritt vom Vertrag steht dem Anspruch auf Ersatz des bis zum Rücktritt entstandenen Verzugsschadens nicht entgegen.	46
7. 30. VI. 83 III ZR 73/82	a) Die Landesplanungsbehörde kann im Wege einer Untersagungsverfügung (§ 20 LPlG a.F., jetzt § 22) nicht unmittelbar auf das Baugenehmigungsverfahren eines Bürgers einwirken. b) Die Ziele der Raumordnung und der Landesplanung sind nicht ein »sonstiger öffentlicher Belang«, der einem sonst nach § 34 Abs. 1 BBauG zulässigen Bauvorhaben entgegenstehen kann.	51
8. 30. VI. 83 V ZB 20/82	Ist in der notariellen Schuldurkunde ein bedingter mit einem unbedingten Zinsanspruch in einem sich daraus ergebenden Höchstzinssatz zusammengefaßt, so ist die Erklärung, daß sich der Schuldner »bis zu« diesem Höchstzinssatz der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft, wirksam und unter der Voraussetzung des § 800 Abs. 1 ZPO eintragungsfähig.	62
9. 4. VII. 83 II ZR 220/82	Der Angestellte eines Handelsgeschäfts kann wegen der Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen in aller Regel persönlich nicht in Anspruch genommen werden.	67
10. 5. VII. 83 VI ZR 289/81	Ein Luftsportverein, der durch Vereinsbeschluß seinen Mitgliedern die Möglichkeit gewährt, sich in seinen Flugzeugen zu außerhalb des eigentlichen Vereinszwecks liegenden »privaten« Zwecken als Fluggast befördern zu lassen, kann für die Schädigung eines Vereinsmitglieds auf solchem Flug nach den §§ 44 ff. LuftVG als Luftfrachtführer verantwortlich sein.	70
11. 6. VII. 83 IV a ZR 206/81	In der Krankentagegeldversicherung hält eine AGB-Klausel, nach der dem Versicherer ein zeitlich unbegrenztes Kündigungsrecht zustehen soll, der Inhaltskontrolle nicht stand.	78